

Nützliche Hinweise zum Thema

Urheberrecht und E-Learning

Die Hochschule München bietet mit der Lernplattform <https://moodle.hm.edu> ihren Studierenden ein progressives Lehrangebot. Für die Lehrenden können sich bei der Konzeption und Verwendung von E-Learning-Materialien verschiedene urheberrechtliche Fragen ergeben.

Mit diesen Hinweisen möchten wir einen kurzen Überblick zu den urheberrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des E-Learnings geben und Ansprechpartner an der Hochschule für die Lösung konkreter urheberrechtlicher Sachverhalte benennen (siehe 6.).

1. Was schützt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht schützt die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (vgl. § 1 UrhG), sowie Leistungsschutzberechtigte wie bspw. Filmhersteller, Rundfunkanstalten oder Herausgeber wissenschaftlicher Ausgaben. Urheber ist der Schöpfer des Werkes (vgl. § 7 UrhG).

2. Welche Werke sind urheberrechtlich geschützt?

Das Urheberrecht schützt nach § 1 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Nach § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke im Sinne des Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen.

Erforderlich ist mithin

- ein **geistiger Inhalt** gedanklicher oder ästhetischer Art (Gegenbegriff mechanische Schöpfung)
- eine **hinreichende Individualität** des Werkes (nicht bestimmte Qualität)
- ein **Mindestmaß an kreativer Leistung** sog. Schöpfungshöhe, (nach Rechtsprechung bewusst geringe Anforderungen sog. „kleine Münze“)
- eine **hinreichende Veranschaulichung** bzw. Manifestation des Werkes (Form, nicht geschützt ist die reine Idee)

Der Schutz des Werkes entsteht durch den **Schöpfungsakt**.

Faustformel: Im Hochschulbereich kann regelmäßig von einer hinreichenden Schöpfungshöhe des Werkes ausgegangen werden.

Arten von geschützten Werken sind in § 2 Abs. 1 UrhG beispielhaft aufgezählt:

- Sprachwerke- und Schriftwerke (bspw. Romane, Gedichte, Aufsätze)
- Computerprogramme
- Werke der Musik (bspw. Orchestermitschnitte, Popsongs)
- Werke der bildenden Künste (bspw. Skulpturen, Grafiken, Bauwerke)
- Lichtbildwerke (Fotografien, Dias oder Karikaturen)
- Filmwerke (bspw. Spielfilme, Dokumentationen oder Videosequenzen)
- Darstellungen wissenschaftlicher Art (bspw. Skizzen, Tabellen, Pläne, Schaubilder oder Karten)

Wie selbständige urheberrechtliche Werke werden gem. § 3 S. 1 UrhG **Bearbeitungen** von Werken (bspw. Übersetzungen), **Sammelwerke** gem. § 4 Abs. 1 UrhG (bspw. Literatur-Gesetzessammlungen), Datenbankwerke gem. § 4 Abs. 2 UrhG (bspw. Online-Lexika) behandelt.

3. Was bedeutet der Urheberrechtsschutz für eine Nutzung in Moodle?

Allein dem Urheber steht das Recht der Verwertung seines Werkes zu. Das Verwertungsrecht beinhaltet u. a.

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)

Indem ein/e Lehrende/r fremde Werke auf die Moodle Plattform einstellt, berührt sie/er damit das ausschließliche Recht des Urhebers auf öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung. Es bedarf mithin grundsätzlich einer Zustimmung des Urhebers in Form einer Nutzungsrechtseinräumung. Andernfalls drohen Schadensersatz- und Unterlassungsklagen des Urhebers sowie eine strafrechtliche Verfolgung.

4. Wann ist eine zustimmungsfreie Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes möglich?

Ohne Zustimmung können sog. **gemeinfreie Werke** verwendet werden. Darunter sind amtliche Werke (§5 UrhG) bspw. Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen inklusive der amtlichen Leitsätze oder Werke bei welchen die Schutzfrist abgelaufen ist (in der Regel 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers) zu verstehen.

Eine Nutzung ist außerdem ausnahmsweise zustimmungsfrei möglich, wenn dies durch die Schrankenregelungen des Urhebergesetzes gestattet ist (=gesetzlich normierte Erlaubnistatbestände).

Besondere Relevanz für den Bereich des E-Learnings hat die Schranke des § 52 a UrhG sog. **Wissenschaftsparagraph** und das **Zitatrecht** nach § 51 UrhG.

Weitere Schranken sind insb.:

- das Recht der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch § 53 II Nr. 1 UrhG
- das Recht zur Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv § 53 II Nr. 2 UrhG
- das Recht der Vervielfältigung zu Prüfungszwecken in Schulen, Hochschulen (z.B. Stellung von Klausuren) § 53 III Nr. 2 UrhG.

5. Unter welchen Voraussetzungen ist eine zustimmungsfreie Nutzung nach dem Wissenschaftsparagraph § 52 a UrhG möglich?

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt es, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im **Unterricht** an Hochschulen ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

- Das Werk bzw. der Werkteil ist veröffentlicht in diesem Sinne, wenn es der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Berechtigten bereits zugänglich gemacht worden ist.
- Ein Werkteil wird als klein angesehen, wenn er ca. **10 – 20 %** bzw. **12%** (BGH-Urteil 28.11.2013¹) des Gesamtwerkes umfasst.
- Unter einem Werk geringen Umfanges sind bspw. Gedichte, Liedertexte und kurze Aufsätze zu verstehen.
- Von einem einzelnen Beitrag spricht man, wenn dieser nicht mehr als 40 % der gesamten Zeitung ausmacht.
- Ein bestimmt abgegrenzter Kreis von Unterrichtsteilnehmern wird im Rahmen von Moodle durch Anmelden des Nutzers auf der Plattform und Eingabe des Zugangsschlüssels für die Kurseinschreibung gewährleistet.
- Die öffentliche Zugänglichmachung ist geboten, wenn die Bereitstellung nicht reinen Unterhaltungszwecken, sondern dazu dient, die Lehrveranstaltung an der Hochschule plastischer und leichter verständlich zu gestalten.

§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG erlaubt die Bereitstellung für eine Gruppe von Personen für deren **eigene Forschung**. Im Unterschied zur Nr. 1 müssen die zu Forschungszwecken verwerteten Werkteile nicht notwendig klein sein.

Von der Privilegierung sind Schulbücher und Filmwerke vor Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der regulären Verwertung **ausgeschlossen** (vgl. §52a Abs. 2 UrhG)

Die Nutzung nach § 52a UrhG ist vergütungspflichtig. Die Vergütungspflicht trifft aber nicht die Hochschulen oder einzelne Lehrenden, sondern das Land.

6. Ansprechpartner

Zentraler Ansprechpartner für Hochschulangehörige ist das Büro des Justitiariats, telefonisch zu erreichen über die Nebenstellen -1257, -1297 oder -1287

Mai 2014
Team des E-Learning-Centers
mit freundlicher Unterstützung des Justitiariats

¹ Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass eine Universität den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung nur dann Teile eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf einer elektronischen Lernplattform zur Verfügung stellen darf, wenn diese Teile höchstens 12% des Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten ausmachen und der Rechteinhaber der Universität keine angemessene Lizenz für die Nutzung angeboten hat.